

Leistungsbeschreibung

Entwicklung der Instrumente und Verfahren für Qualitätsprüfungen nach §§ 114 ff. SGB XI und die Qualitätsdarstellung nach § 115 Abs. 1a SGB XI in der stationären Pflege

Vorbemerkung

Der Gesetzgeber verpflichtet mit dem Anfang 2016 in Kraft getretenen Zweiten Pflegestärkungsgesetz (PSG II) die Vertragsparteien nach § 113 SGB XI, „bis zum 31. März 2017 die Instrumente für die Prüfung der Qualität der Leistungen, die von den stationären Pflegeeinrichtungen erbracht werden und für die Qualitätsberichterstattung in der stationären Pflege zu entwickeln“ (§ 113b Abs. 4 Nr. 1 SGB XI).

Auftragsgegenstand und Zielsetzung

Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags vergeben die Vertragsparteien nach § 113 SGB XI Aufträge an wissenschaftliche Einrichtungen oder Sachverständige zur Entwicklung von Instrumenten und Verfahren für die Qualitätsprüfung und -darstellung unter Berücksichtigung der zur Umsetzung empfohlenen 15 gesundheitsbezogenen Indikatoren nach Wingefeld et al. und der Ergebnisse des Projekts der Vertragsparteien nach § 113 SGB XI über die modellhafte Pilotierung der Indikatoren (MoPIP) (Laufzeit: Juni 2015 bis Februar 2017).

Ziel des Auftrages ist zum einen die Entwicklung eines (pflege-)wissenschaftlich und methodisch fundierten Instruments für die Qualitätsprüfung nach §§ 114f SGB XI, mit dem qualitätsrelevante Aspekte erhoben und bewertet werden können und das eine Verknüpfung der einrichtungsinternen Erhebungen im Rahmen des indikatorengestützten Verfahrens mit den Qualitätsprüfungen ermöglicht. Auf dieser Grundlage muss es den Landesverbänden der Pflegekassen und den Pflegekassen möglich sein, Mängel in der Versorgung im Sinne von § 115 Abs. 2 bis 6 SGB XI festzustellen und ihre entsprechenden gesetzlichen Aufgaben nach § 115 Abs. 2 bis 5 SGB XI erfüllen zu können. Darüber hinaus ist bei der Entwicklung eines Instruments für die Qualitätsprüfung zu berücksichtigen, dass die im Rahmen der Qualitätsprüfung erhobenen Daten – wenigstens zum Teil – einen Bestandteil der Qualitätsdarstellung nach § 115 Abs. 1a SGB XI bilden.

Ziel des Auftrages ist ebenfalls, auf Basis des neu entwickelten Gesamtsystems Vorschläge für eine vergleichende, verständliche und übersichtliche Qualitätsdarstellung für die Pflegebedürftigen und deren Angehörige zu unterbreiten.

Im Entwicklungsprozess sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Die Relevanz für die pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörige;
- der aktuelle Stand des pflege- und qualitätswissenschaftlichen Wissens hinsichtlich eines fachlichen Qualitätsverständnisses der stationären Pflege und anerkannter Qualitätsmodelle und -verfahren sowie der Erfahrungen der Prüfinstitutionen von MDK und PKV-Prüfdienst und der Erfahrungen der Leistungserbringerverbände.
- die gesetzlichen Grundlagen, insbesondere §§ 112 bis 115 SGB XI, insbesondere die gesetzlichen Grundlagen zu Qualitätsprüfungen, nach denen Qualitätsprüfungen insbesondere die wesentlichen Aspekte des Pflegezustandes und die Wirksamkeit der Pflege- und Betreuungsmaßnahmen sowie die Qualität der allgemeinen Pflegeleistungen, der medizinischen Behandlungspflege, der Betreuung einschließlich zusätzlicher Betreuung und Aktivierung im Sinne des § 43b SGB XI, der Leistungen für Unterkunft und Verpflegung (§ 87 SGB XI) und Hygiene umfassen sollen;
- die vertraglichen Grundlagen, insbesondere die Maßstäbe und Grundsätze nach § 113 SGB XI (MuG) für den stationären Bereich inklusive der Anforderungen an ein indikatoren-gestütztes Verfahren für die vollstationäre Pflege einschließlich der Anlage 2 sowie deren (z. T. noch zu entwickelnde) Anhänge 1 bis 5;
- die (Zwischen-)Ergebnisse des Projekts der Vertragsparteien nach § 113 SGB XI zur modellhaften Pilotierung der 15 gesundheitsbezogenen Indikatoren von Wingenfeld et al. (2011) (MoPIP);
- die Empfehlungen des Projekts von Wingenfeld et al. (2011) „Entwicklung und Erprobung von Instrumenten zur Beurteilung der Ergebnisqualität in der stationären Altenhilfe“ insbesondere zu den 15 gesundheitsbezogenen Indikatoren der Bereiche 1 bis 3 (inkl. der Umsetzungsprojekte EQisA und EQMS, sofern hierzu verwertbare Ergebnisse veröffentlicht sind);
- der Auftrag umfasst die Prüfung, welche Themen neu aufgenommen, gestrichen oder verändert in das Instrument für die Qualitätsprüfung aufgenommen werden sollen;
- Aspekte der einrichtungsbezogenen Prozess- und Strukturqualität für die Qualitätsprüfung und -darstellung;
- der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff;
- der angemessene Umfang und Aufwand für die Prüfungen einschließlich Dokumentationsaufwand für die Einrichtung und für die Bescheid erteilenden Institutionen.

Auftragserwartung im Einzelnen

Der Auftragnehmer

- (1) hat Empfehlungen zu der Frage zu unterbreiten, welche für die Qualitätsprüfung und -darstellung relevanten Aspekte neben den 15 gesundheitsbezogenen Indikatoren für die Prüfung der Qualität der Leistungen, die von den stationären Einrichtungen erbracht werden, zu berücksichtigen sind;
- (2) stellt sicher, dass die Ergebnisse der strukturierten, einrichtungsinternen Datenerhebung der Pflegeeinrichtungen zu den Indikatoren bei Qualitätsprüfungen berücksichtigt werden. Dabei ist zu beachten, dass durch das indikatoren-gestützte Verfahren derzeit nicht alle qualitätsrelevanten Themenbereiche erfasst werden. Für die Entwicklung der Prüfin-

- strumente für die Qualitätsprüfung ist daher zu berücksichtigen, dass die als zentral bewerteten qualitätsrelevanten Aspekte im Rahmen von Qualitätsprüfungen erhoben und bewertet werden, ohne dass Doppelprüfungen der Items erfolgen.
- (3) identifiziert die Prüfaspekte, die notwendig sind, um zuverlässige Aussagen über die Qualität der erbrachten Leistungen der stationären Pflegeeinrichtung treffen zu können;
 - (4) entwickelt ein neues Instrument für Qualitätsprüfungen nach §§ 114 f. SGB XI und testet dieses. Das Instrument soll die Ebenen der Struktur-, Prozess- und die Ergebnisqualität berücksichtigen;
 - (5) entwickelt und testet für die Qualitätsprüfung ein Manual, anhand dessen die Prüfer die Bewertung vornehmen. Das Erhebungsinstrument und das Manual sollen eine eindeutige Bewertung sowie eine bundesweit einheitliche Umsetzung durch die Medizinischen Dienste bzw. den PKV-Prüfdienst ermöglichen. Sie müssen den an Erhebungsinstrumente zu stellenden Gütekriterien (Objektivität, Validität, Reliabilität) entsprechen;
 - (6) entwickelt ein System für die Qualitätsdarstellung nach § 115 Abs. 1a SGB XI;
 - (7) entwickelt/testet insbesondere für das System zur Qualitätsdarstellung eine Bewertungssystematik für die Ergebnisse der Qualitätsprüfung und der einrichtungsinternen indikatorengestützten Erhebungen sowie Empfehlungen für die Form der Darstellung. Die Qualitätsdarstellung hat verständlich, übersichtlich und vergleichbar zu erfolgen.
 - (8) hat bei der Entwicklung/Testung von Prüfinstrument und Manual die erhebungspraktische Expertise von MDS, PKV-Prüfdienst und Medizinischen Diensten einzubinden;
 - (9) unterbreitet dem Auftraggeber Vorschläge für die Auswahl und Einbeziehung von Pflegeeinrichtungen, in denen die Testung der Instrumente und Verfahren durch die Medizinischen Dienste bzw. den PKV-Prüfdienst erfolgt;
 - (10) unterbreitet Vorschläge für ein bundesweites Verfahren zur Übermittlung der indikatorenbefugten Daten und berücksichtigt, dass ein späterer Regelbetrieb EDV-gestützt erfolgen soll;
 - (11) bezieht die bereits vorhandenen Strukturen zur Datenübermittlung zwischen Prüfinstitutionen, Pflegekassen und Pflegeeinrichtungen (DatenClearingStelle Pflege) ein;
 - (12) unterbreitet Vorschläge dazu, welche und wie viele Bewohner in die Qualitätsprüfungen einzubeziehen sind;
 - (13) entwickelt unter Beachtung der Ergebnisse des Projekts MoPIP ein Verfahren zur Prüfung der Plausibilität (statistische Prüfung) als auch der Richtigkeit (inhaltliche Prüfung) und stellt dar, in welcher Form und unter welchen Voraussetzungen Ergebnisse aus dem indikatorengestützten Verfahren im Rahmen von Qualitätsprüfungen berücksichtigt werden können. Hierbei sind die unterschiedlichen Erhebungszeitpunkte von Prüfungen durch den MDK/Prüfdienst der PKV und den einrichtungsinternen Erhebungen zu berücksichtigen.
 - (14) prüft und unterbreitet ggf. ergänzende/alternative Vorschläge für die Qualitätsmessung und -darstellung in teilstationären Einrichtungen und die Kurzzeitpflege;
 - (15) prüft und unterbreitet ggf. ergänzende/alternative Vorschläge für die Qualitätsmessung und -darstellung für Einrichtungen mit Bewohnerinnen und Bewohnern mit besonderen Versorgungsbedarfen (z. B. intensivpflegerische Versorgung);
 - (16) unterbreitet in Abhängigkeit von den Vorschlägen zur zukünftigen Ausgestaltung der Qualitätsprüfung Vorschläge für die Prüffrequenz inkl. der Erhebungszeiträume für das indikatorengestützte Verfahren und die externe Qualitätsprüfung;

- (17) unterbreitet Vorschläge für die Qualitätsdarstellung vor dem Hintergrund ggf. unterschiedlicher Erhebungszeitpunkte und -häufigkeiten von Qualitätsprüfungen und einrichtungsinternen Erhebungen von Indikatoren;
- (18) stimmt sich mit dem Auftraggeber ab und berichtet diesem zu Zwischen- und Endergebnissen;
- (19) bewertet die Umsetzbarkeit und die finanziellen Auswirkungen für alle am Prüfgeschehen Beteiligten im Rahmen einer Praktikabilitäts- und Kostenanalyse; die finanziellen Auswirkungen sind darzulegen.

Die Entwicklung und Testung haben auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse oder – sofern dies nicht möglich ist – aufgrund des begründeten Expertenurteils zu erfolgen. Kommen alternative Lösungen in Betracht, sind diese und deren Vor- und Nachteile einschließlich der Auswirkungen auf die Praktikabilität und Kosten darzustellen und zu diskutieren.

Angebot

Es ist ein aussagekräftiges Angebot vorzulegen, das neben einer Aufstellung der Kosten einen Projekt-/Zeitplan enthält, aus dem sich die Umsetzung des Projektes entsprechend den oben genannten Punkten insbesondere hinsichtlich

- Konzeption/methodischen Vorgehens des Vorhabens,
- Zeitpunkt der Einstellung sowie Anzahl und Qualifikation wissenschaftlicher Mitarbeiter,
- Beginn/Ende der Entwicklung des Prüfinstruments bzw. Manuals,
- Erarbeitung der Kriterien für die Auswahl der Einrichtungen für die Testung der Instrumente,
- Beginn/Ende der Akquise von Pflegeeinrichtungen für die Testung des neuen Instruments für die Qualitätsprüfung,
- Beginn/Ende der Testung sowie Vorschläge für die Einbeziehung der Prüfinstitutionen,
- sonstiger Projektmeilensteine (z. B. Fertigstellung von Schulungsmaterial für die Prüfer, Fertigstellung des Instrumentenentwurfs für die Testung)

ergeben.

Leistung/Leistungszeitpunkt

Dem Auftraggeber ist ein Abschlussbericht zu übergeben und zu übereignen. Dieser muss ergänzend zu den entwickelten und getesteten Instrumenten wissenschaftlich begründete Aussagen zu den in der Auftragservartung genannten Punkten beinhalten. Ergänzend ist dem Auftraggeber nach der Identifikation geeigneter Prüft Themen sowie nach der Entwicklung der Instrumente bzw. vor deren Testung ein Zwischenbericht vorzulegen.